

## Besondere Gewährleistungs- und Garantiebedingungen für solarnova® Standard-Module

**solarnova®** gewährt eine Produkt- und Leistungs-garantie und erweitert damit die gesetzliche Gewährleistung für Sachmängel von 2 Jahren.

### A. solarnova® Garantien

#### 1. solarnova® Produktgarantie

**solarnova®** garantiert für die Dauer von 10 Jahren ab Versanddatum, dass die von **solarnova®** produzierten und gelieferten Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die Einfluss auf die Funktionsfähigkeit des Produktes haben. Die Produktgarantie beschränkt sich auf folgende Bauteile: Rahmen, Glas, Zellen, Modulkabel inkl. Stecker, Anschlussbox und Folien.

Die Optik des Produkts sowie auftretende Kratzer, Flecken, mechanische Abnutzung, Rost, Schimmel, sonstige optische Beeinträchtigungen, Verfärbungen und andere Veränderungen, die nach der Lieferung durch die **solarnova®** aufgetreten sind, stellen keinen Mangel dar, soweit die Veränderungen des Aussehens nicht zu einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Produktes führt.

Bei den für die Module verwendeten Gläsern handelt es sich um qualitätsmäßig sehr hochwertige Produkte, bei denen Glasbruch grundsätzlich nur durch Fremdeinflüsse ausgelöst werden kann. Ein Anspruch besteht deshalb nur, soweit nachgewiesen wird, dass tatsächlich kein Fremdeinfluss vorliegt.

#### 2. solarnova® Leistungsgarantie

**solarnova®** garantiert unter den Voraussetzungen dieser Gewährleistungs- und Garantiebedingungen eine Leistungsabgabe der **solarnova®** Module von mindestens 90% bis zum Ablauf von 10 Jahren und von mindestens 80% bis zum Ablauf von 25 Jahren, ausgehend vom Versanddatum der Module und bezogen auf die im Datenblatt der Module ausgewiesenen Nennleistung im Rahmen der Messtoleranz.

### B. Garantievoraussetzung

Die Produkt- und Leistungsgarantie der **solarnova®** gilt nur für Module, die auf der Rückseite ein lesbares **solarnova®**-Typenschild tragen. Garantieberechtigter ist der Eigentümer zum Zeitpunkt des Eintritts eines

Garatiefalls. Das fehlerhafte Modul muss dabei Teil der Solaranlage sein, in der es erstmals betrieben wurde. Auf Module, die außer zu Reparaturzwecken aus- und wieder eingebaut oder einem anderen Verwendungszweck zugeführt wurden, finden die **solarnova®** Gewährleistungs- und Garantiebedingungen keine Anwendung. Die **solarnova®** Garantien gelten innerhalb der Europäischen Union oder in einem anderem Land, in dem **solarnova®** das Modul in Verkehr gebracht hat. Garantieansprüche können nur innerhalb der jeweils geltenden Garantielaufzeit geltend gemacht werden.

Diese Garantien gelten nur bei normaler und sachgemäßer Anwendung, Installation, Benutzung, Wartung und nur unter gewöhnlichen Einsatzbedingungen. Insbesondere sind unsere technischen Hinweise zur Montage und zum Betrieb von **solarnova®** Modulen in der zum Zeitpunkt der Installation aktuellen Fassung zu beachten. Eine Mängelbehebung, Instandsetzung oder Eingriffe in das Modul dürfen nur durch von uns autorisierte Personen erfolgen.

Die Garantie ist ausgeschlossen, wenn die Beeinträchtigung hervorgerufen wurde durch:

- » die Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen bzw. -hinweisen,
- » externe Einflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemische Substanzen oder Verschmutzungen,
- » Vandalismus, Zerstörung durch externe Einflüsse und/oder Personen, Tiere,
- » die Benutzung auf mobilen (nicht ortsfesten) Einheiten, wie Fahrzeugen, Schiffen,
- » unsachgemäßen Gebrauch, oder einen anderen Zweck, der die vor Ort geltenden sicherheitstechnischen Vorschriften unberücksichtigt lässt,
- » Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder andere extreme Wettersituationen wie z.B. Wirbelstürme, Hagel oder regional nicht zu erwartende Schneemengen,
- » übermäßige Erschütterung oder
- » Handlungen Dritter und anderer Ereignisse und Unfälle, die außerhalb der üblichen Nutzung der Module liegen und auf die **solarnova®** keinen Einfluss hat.

Für die Leistungsgarantie gilt zusätzlich, dass die Leistungsminderung auf Alterserscheinungen (Degradation) von Glas, Zelle oder EVA-Folie zurückzuführen ist und dass **solarnova®** ermöglicht wird, den beanstandeten Leistungsverlust mit **solarnova®** eigenen Messgeräten unter branchenüblichen Standard-Testbedingungen (25°C Zelltemperatur, Einstrahlung 1.000 W/m<sup>2</sup> und Luftmasse 1,5) in unserem Werk zu überprüfen.

## C. Garantieleistung

Bei Vorlage der Originalrechnung, des Lieferdatums und der Seriennummer wird **solarnova®** nach verbindlicher Feststellung des Garantiefalls Ersatz leisten durch wahlweise:

- » Austausch des Moduls mit einem identischen oder vergleichbaren Modul
- » Reparatur des Moduls
- » Lieferung eines zusätzlichen Moduls oder technische Maßnahmen zur Wiederherstellung der garantierten Mindestleistung
- » Erstattung der Wiederbeschaffungskosten für ein ähnliches/baugleiches Modul, reduziert um eine jährliche lineare Abschreibung, gemessen an einer Nutzungsdauer von 25 Jahren

Die Wahl der Garantieleistung obliegt dem Ermessen von **solarnova®**. Der Austausch oder die zusätzliche Lieferung von Modulen bewirkt keine Verlängerung des Zeitraums der gewährten Produkt- und Leistungsgarantie. Bei Ersatzlieferung geht das ausgetauschte Modul in das Eigentum von **solarnova®** über. Im Fall der Zusatz- oder Ersatzlieferung werden die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von **solarnova®** übernommen. Eine Versendung von Modulen an **solarnova®** ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **solarnova®** wird nicht angenommen.

## D. Haftungsausschluss

Die in diesen „Besonderen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen für **solarnova®** Standard-Module“ genannten Leistungen stellen ausschließlich eine freiwillige Sonderleistung der **solarnova®** dar; ein selbständiges Garantieverprechen der **solarnova®** wird damit nicht gegeben. Vor diesem

Hintergrund und der Unentgeltlichkeit der Garantiegewährung ist **solarnova®** bei einer Einschränkung der Funktionsfähigkeit oder einem Zurückbleiben der tatsächlichen Leistung hinter dem Nennwert lediglich verpflichtet, die in unter C. benannten Leistungen zu erbringen. Durch diese Garantien werden weitergehende Ansprüche gegen **solarnova®**, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden nicht begründet. Dies gilt nicht soweit bei Personenschäden oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens vereinbarter Beschaffenheiten und für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz bzw. anderweitig kraft Gesetzes zwingend gehaftet wird. Der Gesamthaftungsumfang aus der Garantie ist der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis, den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für die Module gezahlt hat.

Alle Ansprüche müssen binnen eines Monats nach Kenntnis des Garantiefalls, spätestens aber 6 Monate nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber dem Vertragspartner schriftlich geltend gemacht werden und regeln sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Garantiegeberin ist die **solarnova®** Produktions- und Vertriebsgesellschaft mbH, Am Marienhof 6, 22880 Wedel.

## E. Gültigkeit

Diese Fassung der „Besonderen Gewährleistungs- und Garantiebedingungen für **solarnova®** Standard-Module“ gilt für alle ab dem 1. Juli 2010 an den Endverbraucher verkauften Solarmodule der Modultypen SOL 200 GT, SOL 206 GT, SOL 212 GT, SOL 218 GT, SOL 224 GT, SOL 230 GT, SOL 236 GT und SOL 242 GT und setzt für diese die bisherigen besonderen Gewährleistungsbedingungen außer Kraft.

Wedel, 23. März 2012



Rüdiger Dornhof  
Geschäftsführer

Heiner von Riegen  
Geschäftsführer

Bernd Woderich  
Geschäftsführer